

# **Satzung**

## ***des Bundesverbandes Psychoanalytische Paar- und Familientherapie***

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung und Verbreitung der psychoanalytischen Paar- und Familientherapie als Anwendung der Psychoanalyse unter Berücksichtigung sozialer Einflüsse auf der Grundlage der psychoanalytischen Theorie und Praxis sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet. Damit trägt der Verein bei zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen, somatopsychischen und psychosozialen Erkrankungen und Störungen.
- 2.2. Der Verein erfüllt diese Zwecke unter anderem durch
  - 2.2.1. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Tagungen,
  - 2.2.2. die Förderung und Koordination von Aus- und Weiterbildungen in psychoanalytischer Paar- und Familientherapie sowie psychoanalytisch orientierter Sozialtherapie, Familienberatung und Supervision,
  - 2.2.3. die Förderung des kollegialen und interdisziplinären fachlichen Austauschs,
  - 2.2.4. die Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Mitglieder
  - 2.2.5. die Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte mit anderen in- und ausländischen Fachgesellschaften und die Mitarbeit an gemeinsamen Aufgaben mit solchen Gesellschaften
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Aufwandsentschädigungen für außergewöhnlich aufwendige Tätigkeiten können vom Vorstand festgelegt werden, wobei sich diese an den ortsüblichen Sätzen orientieren müssen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1. Der Verein hat ordentliche, vorläufige, korrespondierende Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

3.1.1. Ordentliche Mitglieder können werden:

3.1.1.1. Personen, die ihre Weiterbildung in psychoanalytischer Paar- und Familientherapie bzw. psychoanalytisch orientierter Paar- und Familienberatung sowie Sozialtherapie an einer vom Verein anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen haben.

3.1.1.2. Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung.

3.1.2. Vorläufige Mitglieder können werden:

Personen, die ihre Weiterbildung an einer vom Verein anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte begonnen haben und vom jeweiligen Weiterbildungsleiter für die Mitgliedschaft vorgeschlagen wurden.

3.1.3. Affilierte Mitglieder können werden:

In einem analytisch begründeten Verfahren ausgebildete Psychotherapeuten, die die Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung unterstützen und die psychoanalytische Familientherapie im Sinne des BvPPF vertreten.

3.1.4. Korrespondierende Mitglieder

Die Gesellschaft kann hervorragende Persönlichkeiten der Wissenschaft einladen, korrespondierende Mitglieder zu werden. Auf Vorschlag von Mitgliedern und nach Prüfung der Qualifikation durch den Vorstand wird nach einem 2/3-Beschluss der Mitgliederversammlung die Einladung durch den Vorstand ausgesprochen. Korrespondierende Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet.

3.1.5. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich

3.1.5.1. um den Bundesverband Psychoanalytische Paar- und Familientherapie oder

3.1.5.2. um die psychoanalytische Wissenschaft und/oder um die Förderung psychoanalytischen Wissenschaft und Theorie außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Vorstand entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die Mitgliederversammlung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

3.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

3.3.1. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Jahres.

3.3.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem

nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 3.3.3. Sollte ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen seine Satzung oder Beschlüsse seiner Organe, verstoßen oder ein Verhalten zeigen, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins erheblich zu beeinträchtigen, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Liegt einer der vorgenannten Gründe vor, so ist der Vorstand befugt, das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auszusprechen.
- 3.3.4. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss oder dem Ausscheiden aus der Weiterbildung.

3.4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Beiträge**

- 4.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand zu bevollmächtigen, den Beitrag mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abzubuchen.
- 4.3. Der Vorstand ist befugt, auf begründeten Antrag eines Mitglieds den Beitrag dieses Mitglieds unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zu ermäßigen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

#### **§ 6 Der Vorstand**

6.1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem Koordinator der Weiterbildung
- dem Kassenwart.
- und evtl. Ehrenmitgliedern gem. §3.1.4.

6.2. Die Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Bei Geschäftsvorgängen, die einen Betrag von DM 5.000.- überschreiten, ist die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

6.3. Der Vorstand, außer den Ehrenmitgliedern des Vorstands, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die

Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied Für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; bis zur Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstands kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6.4. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder.

6.5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen gewählt.  
Die Wahlen sind geheim.

6.6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung von Tagungen,
- Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsabschlusses,
- Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Weiterbildungsausschusses.

6.7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

6.8. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

6.9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6.10. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins.

6.11. Näheres regelt die Geschäftsordnung

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Ehrenmitglieder und der Ehrenmitglieder im Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,

- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins,
  - Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gern §3.2 bzw. §3.3.3.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. Die Frist zur Einberufung kann in diesem Fall auf zwei Wochen verkürzt werden.  
Über die Mitgliederversammlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses gilt als angenommen, wenn keine schriftlichen Einwände innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegen die Formulierungen vorgebracht werden.
- 7.3. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
- 7.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt mit der Folge, dass ein Antrag angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Annahme eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
In besonderen Fällen, ausgenommen Satzungsänderungen und Wahlen, kann auch brieflich mit angemessener Frist abgestimmt werden.
- 7.5. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.  
Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter ist nicht zulässig.
- 7.6. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandenes Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege tätig ist und deren satzungsmäßige Zwecke den in § 2 genannten Zwecken möglichst nahe kommt.

Hierüber ist bereits im Auflösungsprotokoll der Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Verstößt eine Bestimmung dieser Satzung nach Auffassung des Registergerichts gegen geltendes Recht oder macht das Registergericht die Eintragung des Vereins aus anderen Gründen von einer Änderung einer Bestimmung dieser Satzung abhängig, so ist der Vorstand ermächtigt, die vom Registergericht verlangten Änderungen vorzunehmen. Entsprechend sind Änderungsaufgaben des Finanzamtes für Körperschaften zu behandeln.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsmitgliederversammlung in Gießen am *15.1.1999*. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.5.2001 wurde § 3.1.3. in die Satzung neu aufgenommen.